



Mit Wirkung einer Mitteilung des Kultusministeriums vom 27.08.2021 entfallen sämtliche *inzidenzabhängigen* Einschränkungen.

Da es weiterhin Ziel ist, Wechsel- und/oder Fernunterricht soweit wie möglich zu vermeiden, haben sich dadurch Änderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung ergeben:

- Es gilt, bis auf weiteres, eine *inzidenzunabhängige Maskenpflicht* (Ausnahmen: fachpraktischer Sportunterricht; im Unterricht in Gesang/Blasinstrumenten; in Zwischen- und Abschlussprüfungen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird; beim Essen und Trinken; in Pausenzeiten außerhalb des Gebäudes).
- *Sportunterricht ist inzidenzunabhängig zulässig* (Einschränkungen ergeben sich erst dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv auf Corona getestet wurde), die Maskenpflicht entfällt für die Dauer des fachpraktischen Sportunterrichts.
- *Praktika* im Rahmen der Beruflichen Orientierung sind *inzidenzunabhängig* im Rahmen des Bildungsplanes wieder möglich.
- Die Empfehlung, zu anderen Personen einen *Mindestabstand von 1,50 m* einzuhalten, bleibt bestehen.

Neue Regelung bei positivem Corona-Fall:

- Die *Absonderungspflicht für „enge Kontaktpersonen“* kann ersetzt werden durch eine Verpflichtung zu einer täglichen Testung (für die Dauer von fünf Schultagen) für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse/Lerngruppe (ausgenommen davon sind genesene oder geimpfte Schülerinnen und Schüler), in der die Infektion aufgetreten ist. Die Entscheidung zur Vorgehensweise dazu obliegt im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt.